

Die Stelle der/des hauptamtlichen

**Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d)**

der Gemeinde Frickingen (rd. 3.000 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit be­trägt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmun­gen.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 13. März 2022**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, dem 27. März 2022** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Dienstag, dem 15. Februar 2022, 17.00 Uhr** schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Bürgermeisteramt Frickingen, Kirchstraße 7, 88699 Frickingen, verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

* eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin / des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeits­bescheini­gung auf amtlichem Vordruck;
* eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin / des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Ge­meindeordnung vorliegt;
* Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewer­bung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verlo­ren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zu­ständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerin­nen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Iden­titätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbun­gen am **Montag, dem 14. März 2022** und endet am **Mittwoch, dem 16. März 2022, 18.00 Uhr**.

Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben die Gelegenheit, sich den Bürgerin­nen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung am Dienstag, dem 8. März 2022, 20.00 Uhr, in der Graf-Burchard-Halle, Lippertsreuter Straße 12, 88699 Frickingen vorzustellen.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.